



Verein Schulen nach Bern
Ecoles à Berne
Scuole a Berna
Scolas a Berna

Projektdurchführung vom 17. bis 18. Mai 2022

PROGRAMM DER NATIONALRATSSSESSION «SPIELPOLITIK!»	1
ABSTIMMUNGSVERFAHREN BEI GEGENENTWÜRFEN.....	2
«SPÄTERER EINTRITT IN DIE BERUFSLEHRE»	3
«MINDESTLOHN FÜR PERSONEN, DIE IHRE KINDER ZU HAUSE BETREUEN»	4
«FÖRDERUNG DER SOLARENERGIE FÜR EINE UNABHÄNGIGE UND NACHHALTIGE SCHWEIZ»	5
«REGULIERUNG DER INNENRAUMTEMPERATUR IN GESCHÄFTEN».....	6

die Mobiliar



Internetagentur

movetia

Austausch und Mobilität
Echanges et mobilité
Scambi e mobilità
Exchange and mobility

Programm der Nationalratssession «SpielPolitik!»

Mittwoch, 18. Mai 2022, 14.00 – ca. 17.00 Uhr

ab 13.00 *Eintreffen der Schulklassen*

ab 13.25 *Eintreffen der Gäste*

14.00 **Eröffnung der Session**

Samuel Bärtschi, Nationalratspräsident SpielPolitik!

14.05 **Begrüssung**

Dominique de Buman, Nationalrat von 2003 – 2019, Nationalratspräsident 2017/2018

ca. 14.15 **Behandlung der Geschäfte**

Nationalratspräsident «SpielPolitik!»

Vertretung des Bundesrates «SpielPolitik!»

Dominique de Buman, Nationalrat von 2003 – 2019, Nationalratspräsident 2017/2018

14.15 – 14.45 **Initiative** «Späterer Eintritt in die Berufslehre» (Stadt Zürich, ZH)

14.45 – 15.15 **Initiative** «Mindestlohn für Personen, die ihre Kinder zu Hause betreuen» (Mendrisio, TI)

15.15 – 15.45 **Pause mit Erfrischung**

Galerie des Alpes

15.45 – 16.15 **Initiative** «Förderung der Solarenergie für eine unabhängige und nachhaltige Schweiz» (Stadt Zürich, ZH)

16.15 – 16.45 **Initiative** «Regulierung der Innenraumtemperatur in Geschäften» (Stadt Zürich, ZH)

Schluss der Debatte

ca. 16.45 **Dank**

Regine Aeppli, Präsidentin «Schulen nach Bern»

Schlusswort

Nationalratspräsident «SpielPolitik!»

ca. 17.00 **Schluss der Veranstaltung**

Abstimmungsverfahren bei Gegenentwürfen

Verfahren	Gegenentwürfe	Beispiel									
Abstimmungsgegenstände	1 Gegenentwurf des Bundesrats 2 Fraktionsgegenentwürfe (A + B) 1 Kommissionsgegenentwurf	Anwesende Nationalräte: 200									
1. Abstimmung		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anzahl ja</th> <th style="text-align: left;">Anzahl ja</th> <th style="text-align: left;">Anzahl Enthaltungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">FA ← → FB</td> <td style="text-align: right;">89</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">105</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl ja	Anzahl ja	Anzahl Enthaltungen	FA ← → FB	89	6	105		
Anzahl ja	Anzahl ja	Anzahl Enthaltungen									
FA ← → FB	89	6									
105											
Gegenüberstellung Abstimmung	Fraktionsgegenentwurf A ← → Fraktionsgegenentwurf B										
2. Abstimmung		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anzahl ja</th> <th style="text-align: left;">Anzahl ja</th> <th style="text-align: left;">Anzahl Enthaltungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">Obsiegender aus 1. Abstimmung</td> <td style="text-align: right;">FA ← → GB</td> <td style="text-align: right;">17</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">93</td> <td style="text-align: right;">90</td> <td style="text-align: right;">17</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl ja	Anzahl ja	Anzahl Enthaltungen	Obsiegender aus 1. Abstimmung	FA ← → GB	17	93	90	17
Anzahl ja	Anzahl ja	Anzahl Enthaltungen									
Obsiegender aus 1. Abstimmung	FA ← → GB	17									
93	90	17									
Gegenüberstellung Abstimmung	Fraktionsgegenentwurf A ← → Gegenentwurf des Bundesrats										
3. Abstimmung		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anzahl ja</th> <th style="text-align: left;">Anzahl ja</th> <th style="text-align: left;">Anzahl Enthaltungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">Obsiegender aus 2. Abstimmung</td> <td style="text-align: right;">FA ← → Kg</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">90</td> <td style="text-align: right;">107</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl ja	Anzahl ja	Anzahl Enthaltungen	Obsiegender aus 2. Abstimmung	FA ← → Kg	3	90	107	3
Anzahl ja	Anzahl ja	Anzahl Enthaltungen									
Obsiegender aus 2. Abstimmung	FA ← → Kg	3									
90	107	3									
Gegenüberstellung Abstimmung	Fraktionsgegenentwurf A ← → Kommissionsgegenentwurf										
4. Abstimmung		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anzahl ja</th> <th style="text-align: left;">Anzahl nein</th> <th style="text-align: left;">Anzahl Enthaltungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: right;">Obsiegender aus 3. Abstimmung</td> <td style="text-align: right;">Kg</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">80</td> <td style="text-align: right;">112</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Obsiegender aus 3. Abstimmung	Kg	8	80	112	8
Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen									
Obsiegender aus 3. Abstimmung	Kg	8									
80	112	8									
Schlussabstimmung	Kommissionsgegenentwurf										

Dem Stimmvolk wird kein Gegenentwurf zur Abstimmung vorgelegt, da dieser in der Schlussabstimmung abgelehnt wurde.

«Späterer Eintritt in die Berufslehre»

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} (neu)

^{2bis} Die obligatorische Schulzeit beträgt 10 Schuljahre. In Ausnahmefällen ist auch ein Lehrbeginn nach vollendetem 9. Schuljahr möglich.

^{2ter} Der Eintritt ins Gymnasium soll auch nach dem 10. Schuljahr möglich sein.

Art. 63 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Jugendlichen genügend Zeit für die Berufswahl haben.

⁴ Die Jugendlichen treten i.d.R. erst nach vollendetem 16. Lebensjahr eine Berufslehre an.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

Antrag des Bundesrats

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

«Mindestlohn für Personen, die ihre Kinder zu Hause betreuen»

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 110 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Betreuung der eigenen Kinder oder der Kinder aus Lebensgemeinschaften ist als Arbeit zu betrachten und muss daher wie folgt entlohnt werden:

- a. Der Bund und die Kantone sehen einen allgemeinen Mindestlohn für Personen vor, die auf eine bezahlte Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung verzichten, um die eigenen Kinder und die Kinder aus der Lebensgemeinschaft bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu betreuen.
- b. Der Mindestlohn wird vom Bund auf der Grundlage der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex festgelegt.
- c. Die Kantone können die Mindestlohngrenze anheben.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

Antrag des Bundesrats

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

«Förderung der Solarenergie für eine unabhängige und nachhaltige Schweiz»

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Solarenergie (neu)

¹ Der Bund gibt vor, dass auf allen bestehenden und neuen Dächern Photovoltaikanlagen zur Strom- und/oder Wärmeproduktion installiert werden. Hauseigentümer und Bund teilen sich die Kosten.

² Neubauten sollen einen beträchtlichen Teil der Fassade und des Dachs mit Photovoltaikanlagen bedecken.

³ Wenn der ökonomische Nutzen zu klein sein sollte oder bei besonders ortsbildprägenden Gebäuden, können Kantone und Gemeinden Ausnahmebestimmungen erlassen.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

Antrag des Bundesrats

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

Gegenentwurf des Bundesrats

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Solarenergie (neu)

¹ Der Bund kann die Installation von Solaranlagen an bestehenden und neuen Bauten sowie an weiteren Orten vorschreiben. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

² Er leistet Finanzhilfen für den Bau von Solaranlagen.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung den Gegenentwurf des Bundesrats zur Ablehnung.

Gegenentwurf der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Solarenergie (neu)

¹ Der Bund gibt vor, dass auf allen bestehenden und neuen Dächern Photovoltaikanlagen zur Strom- und/oder Wärmeproduktion installiert werden. Hauseigentümer und Bund teilen sich die Kosten.

² Neubauten sollen einen beträchtlichen Teil der Fassade und des Dachs mit Photovoltaikanlagen bedecken.

³ Wenn der ökonomische Nutzen zu klein sein sollte oder bei besonders ortsbildprägenden Gebäuden, können Kantone und Gemeinden Ausnahmebestimmungen erlassen.

⁴ Der Bund fördert den Bau von Solaranlagen (parcs) als Ersatz der Ausnahmebestimmungen (Paragraf 3) auf öffentlichen, bereits verbauten Infrastrukturen.

«Regulierung der Innenraumtemperatur in Geschäften»

Initiative

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Innenraumtemperatur in Geschäften (neu)

¹ Der Bund gibt die Innenraumtemperatur in Geschäften vor und reguliert diese auf grundsätzlich höchstens 19 Grad Celsius.

² Die Kühlung von Geschäften mit Klimageräten darf nur 5 Grad Celsius unter der Aussentemperatur liegen.

³ Für die Kühlung von Lebensmitteln ist ein separater Bereich obligatorisch.

Empfehlung der Kommission

Die Kommission empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

Antrag des Bundesrats

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesversammlung die Initiative zur Ablehnung.

Gegenentwurf der Kommission

Die Bundesverfassung (BV) wird wie folgt geändert:

Art. 89^{bis} Innenraumtemperatur in Geschäften (neu)

¹ Der Bund gibt die Innenraumtemperatur in Geschäften vor. Es darf höchstens auf 19 Grad geheizt werden.

² In Geschäften darf nicht unter 22 Grad Celsius gekühlt werden.

³ Für die Kühlung von Lebensmitteln sind geschlossene Kühlschränke obligatorisch.